



Milchkaufvertrag

für die Mitglieder der Mittelland Milch

1 Vertragsparteien

1.1 Milchlieferant

Name, Adresse, Ort
EVS: xx, AGIS xx

nachstehend Lieferant

1.2 Milchkäufer

Emmi Schweiz AG, Landenbergstrasse 1, 6005 Luzern

nachstehend Emmi

2 Zweck

Der vorliegende Milchkaufvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Milchverkauf der Mittelland Milch Mitglieder an Emmi.

3 Grundlagen

Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Vertrages bilden:

1. Milchpreise (Anhang 1)
2. Qualitätsanforderungen und – bezahlung (Anhang 2)
3. die Vereinbarung zur Ausgestaltung der Milchkaufverträge zwischen der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI), Fromarte und den Schweizer Milchproduzenten (SMP)
4. Standardvertrag und Reglement Segmentierung des Milchmarktes der BO Milch

Die Milchkaufbedingungen werden zwischen der Mittelland Milch und Emmi ausgehandelt und gelten für alle Mitglieder. Die monatlich aktualisierten Milchpreise sind auf DB-Milch und auf der Homepage der Mittelland Milch aufgeschaltet.

4 Jahresvertragsmenge Milch

Die Milchmenge richtet sich nach dem Mengenreglement der Mittelland Milch. Emmi garantiert die Übernahme der gesamten Milchmenge solange die Anforderungen erfüllt und Qualitätssicherung gewährleistet ist.

5 Anforderungen an die Produktion

5.1 Erfüllung Produktionsanforderungen/Labels

Der Lieferant gewährt Emmi die Einsicht in den Erfüllungsstatus seiner Programme (BTS, RAUS, GMF) und Labels (BIO SUISSE, SUISSE GARANTIE, IP-SUISSE) auf DBMilch oder anderen Plattformen.

5.2 Regelung für spezielle Eigenschaften

Nachstehend aufgeführte besondere Produktionsweisen der Milch werden vereinbart:

1. Für konventionelle Milch: Garantiemarke Suisse Garantie gemäss AMS Branchenreglement
2. Für Bio Knospen-Milch: gemäss Richtlinien der Bio Suisse
3. Für Wiesenmilch: gemäss Richtlinien der IP Suisse
4. Für NOP Milch: gemäss den Leitlinien der Bio Suisse für NOP anerkannte Milchproduktion

5.3 Reputationsrisiko

Besteht der Verdacht, dass der Lieferant mit seinem Handeln, z.B. Verursachen von Umweltverschmutzung, Gefährdung des Tierwohls, ein Risiko für die Reputation von Emmi darstellt, kann Emmi in Absprache mit der Mittelland Milch die Übernahme der Milch entschädigungslos verweigern. Anschliessend ist die kantonale Vollzugsbehörde oder eine neutrale Kontrollstelle mit einer umfassenden Beurteilung des Betriebes zu beauftragen. Basierend auf deren Ergebnis entscheiden Emmi und Mittelland Milch, ob die Milch wieder abgeholt wird.

5.4 Gesperrte Bestände

Emmi übernimmt keine Rohmilch aus gesperrten Beständen gemäss Art.101 Abs.1 Tierseuchenverordnung (TSV). Diese Milch muss nach Art.101 Abs.1b TSV, als tierisches Nebenprodukt nach Artikel 6 entsorgt werden.

6 Qualitätssicherung und Haftung

6.1 Milchprüfung Suisselab

Der Lieferant stellt Emmi seine Analyseresultate der Milchprüfung für die Milchgeldabrechnung zur Verfügung. TSM wird berechtigt, die Daten zur Verfügung zu stellen. Die Restkosten der Milchprüfung werden im Verhältnis 60 zu 40 zwischen Lieferanten und Emmi aufgeteilt.

6.2 Kurzkontrollen auf dem Hof

Emmi kann Hofkontrollen durchführen. Schwerpunkte bilden das allgemeine Erscheinungsbild des Betriebes, die Hofzufahrt für das Milchsammelfahrzeug und die Sauberkeit des Milchzimmers gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Mängel müssen innerhalb der gesetzten Frist behoben werden. Allfällige weitere Massnahmen werden in Absprache mit Mittelland Milch definiert und umgesetzt.

6.3 Haftung bei Qualitätsmängeln der Milch

Bei jedem Auflad wird eine Rückstellprobe gefasst. Bei nachgewiesenen Rohstoffmängeln haftet der entsprechende Milchlieferant für die Zusatzkosten (Entschädigung der Milchmenge, Laboraufwand, zusätzlicher Logistikaufwand, Entsorgung der Milch etc.).

Solange die Milch die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt, kann Emmi bis zur Behebung der Mängel die Milchannahme entschädigungslos verweigern.

6.4 Beratungspflicht bei Qualitätsproblemen

Werden bei den Milchprüfungsproben untenstehende Grenzwerte verletzt, wird der Milchproduzent schriftlich aufgefordert, mittels Beratung die Milchqualität umgehend zu verbessern. Bei der zweiten Übertretung innerhalb von sechs Monaten ist Emmi zwingend ein Bericht des zuständigen Melkberaters vorzuweisen. Dieser Bericht muss allfällige Mängel sowie die getroffenen Massnahmen beinhalten.

Kriterium	Wert
Zellen	> 600'000
Keime	> 1'000'000

7 Modalitäten

- Die Umrechnung vom Volumenmass der Milch zum Gewichtsmass erfolgt mit dem Faktor 1.03. Es kommen nur amtlich geprüfte Messgeräte zum Einsatz.
- Emmi bezahlt das Milchgeld bis spätestens am 15. Tag des Folgemonats.
- Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird der Basispreis auf den Zeitpunkt der Änderung automatisch um die Satzveränderung angepasst.
- Emmi ist berechtigt, die Verrechnung von Beiträgen für Drittorganisationen monatlich durchzuführen.

8 Vertragsdauer und Kündigungsfrist.

Der Vertrag ist unbefristet. Mit seiner Milchlieferrung akzeptiert der Lieferant die Milchkaufbedingungen. Beide Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Jahr kündigen.

9 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.